

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Redaktionelle Änderung: Neugliederung der Anwendungsvorschrift § 34.
- Fundstelle: Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (KroatienAnpG) v. 25.7.2014 (BGBl. I 2014, 1266; BStBl. I 2014, 1126).

§ 37

Körperschaftsteuerguthaben und Körperschaftsteuerminderung

idF des KStG v. 15.10.2002 (BGBl. I 2002, 4144; BStBl. I 2002, 1169),
zuletzt geändert durch das JStG 2010 v. 8.12.2010 (BGBl. I 2010, 1768; BStBl. I 2010, 1394)

- (1) ¹Auf den Schluss des Wirtschaftsjahrs, das dem in § 36 Abs. 1 genannten Wirtschaftsjahr folgt, wird ein Körperschaftsteuerguthaben ermittelt. ²Das Körperschaftsteuerguthaben beträgt $\frac{1}{6}$ des Endbestands des mit einer Körperschaftsteuer von 40 Prozent belasteten Teilbetrags.
- (2) bis (7) *unverändert*.

§ 34

Schlussvorschriften

idF des KStG v. 15.10.2002 (BGBl. I 2002, 4144; BStBl. I 2002, 1169),
zuletzt geändert durch KroatienAnpG v. 25.7.2014 (BGBl. I 2014, 1266;
BStBl. I 2014, 1126)

- ...
- (12) **§ 37 Absatz 1 ist in den Fällen des Absatzes 11 in der folgenden Fassung anzuwenden:**
„(1) Auf den Schluss des Wirtschaftsjahrs, das dem in § 36 Absatz 1 genannten Wirtschaftsjahr folgt, wird ein Körperschaftsteuerguthaben ermittelt. ²Das Körperschaftsteuerguthaben beträgt ^{15/55} des Endbestands des mit einer Körperschaftsteuer von 45 Prozent belasteten Teilbetrags zuzüglich $\frac{1}{6}$ des Endbestands des mit einer Körperschaftsteuer von 40 Prozent belasteten Teilbetrags.“
- ...

Autor: Dr. Volker **Pfirmann**, Richter am BFH, München
Mitherausgeberin: Prof. Dr. Johanna **Hey**, Köln

Schrifttum: Kasperczck/Hübner, Wie viel vernichtetes Körperschaftsteuerguthaben kann gerettet werden? Verfahrensrechtliche Aspekte im Zusammenhang mit dem Körperschaftsteuerguthaben gemäß JStG 2010, DStR 2011, 1446; Meyering/Friegel/Gröne, Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften, Der Konzern 2014, 253; Paintner, Das Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften im Überblick, DStR 2014, 1621.

Kompaktübersicht

- J 14-1 **Inhalt der Änderungen:** Redaktionelle Änderung der Anwendungsvorschrift des § 34 ohne Auswirkung auf den zeitlichen Anwendungsbereich des § 37.
- J 14-2 **Rechtsentwicklung:**
- ▶ **zur Gesetzesentwicklung bis 2010** s. § 37 Anm. 2.
 - ▶ **KroatienAnpG v. 25.7.2014** (BGBl. I 2014, 1266; BStBl. I 2014, 1126): In Folge der grundsätzlichen Überarbeitung des § 34 rückt die spezielle Bestimmung zur Anwendung des § 37 Abs. 1 ohne inhaltliche Änderung vom Abs. 13g in den Abs. 12.
- J 14-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die Neufassung des § 34 ist gem. Art. 4 Nr. 10 iVm. Art. 28 Abs. 1 KroatienAnpG am Tag nach der Verkündung, also am 31.7.2014 in Kraft getreten und anzuwenden.
- J 14-4 **Grund und Bedeutung der Änderungen:** § 34 enthält die zeitlichen Anwendungsbestimmungen für das KStG. Er bestand bislang aus rund 40 Absätzen. Die Vielzahl der dort getroffenen Einzelregelungen konnte nach Einschätzung des Gesetzgebers zu Schwierigkeiten bei der Bestimmung der Anwendungszeitpunkte einzelner Vorschriften führen. Außerdem sollte die Lesbarkeit des § 34 verbessert werden (BTDrucks. 18/1529, 69). Aus diesen Gründen wurde § 34 vollständig neu gefasst. Im Hinblick auf den zeitlichen Anwendungsbereich des § 37 Abs. 1 haben sich keine sachlichen Veränderungen ergeben. Die bisher in Abs. 13g enthaltene zeitliche Anwendungsregelung ist lediglich in den neuen Abs. 12 gerückt.

Auch nach Inkrafttreten des KroatienAnpG hängt damit die Beantwortung der Frage, ob die durch das JStG 2010 in Reaktion auf die Entscheidung des BVerfG v. 17.11.2009 (1 BvR 2192/05, BVerfGE 125, 1; dazu und zur

gesetzlichen Neuregelung im Rahmen des JStG 2010 s. § 36 Anm. 3a und § 37 Anm. 10) eingeführte Neuregelung des § 37 Abs. 1 oder die Altfassung zur Anwendung kommt, davon ab, ob die Endbestände gem. § 36 Abs. 7 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des JStG 2010 bereits bestandskräftig festgestellt waren. Das ergibt sich aus der in § 34 Abs. 12 enthaltenen Formulierung „in den Fällen des Absatzes 11“. Fälle des Abs. 11 sind aber solche, in denen die Endbestände iSd. § 36 Abs. 7 noch nicht bestandskräftig festgestellt sind. Die Anwendung der Neufassung des § 36 ist für viele Stpfl., die von der „Umgliederungsfalle“ (s. § 36 Anm. 42) betroffen waren, günstig, weil das KStGuthaben nunmehr nach §§ 36 Abs. 6a, 37 Abs. 1 Satz 2 nF unmittelbar auch aus dem Endbestand des EK 45 abgeleitet wird.

Da die Anwendung der Neufassung des § 37 Abs. 1 unmittelbar mit der Anwendung der Neufassung des § 36 verknüpft ist, kann wegen der Einzelheiten auf die Jahreskommentierung 2014 zu § 36 verwiesen werden (s. § 36 Anm. J 14-5 und J 14-6).

